

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE NEUHOF



Konto-Nr. **6630-05-00**
 Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben!

Gemeinde Neuhof, Postfach 11 63, 36116 Neuhof

Erbengemeinschaft Sauerwein-Reß
 z.Hd. Herrn Peter Reß
 Waldstraße 57
 61137 Schöneck

Lindenplatz 4, 36119 Neuhof, 05.04.2013

Tel. 06655 / 97026, -39, -37 oder -38
 Fax 06655 / 970-50

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr
 Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Fulda (BLZ 530 501 80) Nr. 7000010
 IBAN: DE49 5305 0180 0007 0000 10 BIC: HELADEF1FDS
 VR Genossenschaftsbank Fulda (BLZ 530 601 80) Nr. 7210965
 IBAN: DE31 5306 0180 0007 2109 65 BIC: GENODE51FUL
 Raiffeisenbank eG Großenlüder (BLZ 530 620 35) Nr. 4713389
 IBAN: DE21 5306 2035 0004 7133 89 BIC: GENODEF1GLU
 Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Nr. 109514605
 IBAN: DE61 5001 0060 0109 5146 05 BIC: PBNKDEFF

Abgaben-Bescheid 2013

Objekt Mörikestraße 5

Berechnungsgrundlage ist der Bescheid des Finanzamtes Fulda vom 29.06.2011

Abgabenart	Zeitraum Jahr / Monat	Meßbetrag/ Anzahl	Hebesatz/ Gebührensatz	Betrag EUR
Grundsteuer B	2013 01-12	55,29 EUR	220,00%	121,64
Vorauszahlung Wasser	2013			76,00
Wasserbezugsgebühr	siehe Abrechnung		Nachforderung	36,46
Vorauszahlung Schmutzwasser	2013			148,00
Schmutzwassergebühr	siehe Abrechnung		Nachforderung	75,65
Niederschlagswasser- Grundgebühr	2013 01-12	595,00 qm	0,08 EUR	47,60
Niederschlagswasser- Verbrauchsgebühr	2013 01-12	166,78 qm	0,39 EUR	65,04
Müll 120 l 4-wöchentlich	2013 01-12	1	42,60 EUR	42,60
Blaue Tonne 240 l 4-wöchentlich	2013 01-12	1 Anz	0,00 EUR	0,00
Biotonne 120 l 14-tägig	2013 01-12	1 Anz	0,00 EUR	0,00
Heutige Anforderung:				612,99

Ihr Kontostand zum Bescheiddatum:

Rest aus Vorjahr	+ bisheriges Soll	+/- heutige Anford.	= Gesamtforderung	- bisher gezahlt	= zu zahlen
0,00 EUR	0,00 EUR	612,99 EUR	612,99 EUR	0,00 EUR	612,99 EUR

Bitte zahlen Sie zu den nachfolgend aufgeführten Terminen:

15.05.2013	15.08.2013	15.11.2013
366,99 EUR	123,00 EUR	123,00 EUR

Erläuterungen für den Steuer- und Abgabepflichtigen und Rechtsbehelfsbelehrung

A. Rechtsgrundlagen für die Steuer- und Abgabefestsetzung

- 1. Grundsteuer A / Grundsteuer B:** Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7.8.73 BGBl. I S. 965. Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit den für das angegebene Haushaltsjahr festgesetzten Hebesätzen. Veranlagungsgrundlage ist der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuermessbetrag.
- 2. Hundesteuer:** Satzung der Gemeinde Neuhof über die Hundesteuer in der z. Zt. gültigen Fassung
- 3. Müllabfuhrgebühren:** Satzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda in der z. Zt. gültigen Fassung
- 4. Wasser- und Abwasserbenutzungsgebühren:** Wasserversorgungssatzung bzw. Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuhof in der zzt. gültigen Fassung
- 5. Gewerbesteuer:** Gewerbesteuergesetz in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem für das angegebene Jahr festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz.

B. Fälligkeiten

Die Steuern sind fällig:

1. Kleinbeträge bis 15,00 € am 15.08.
2. Beträge bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.
3. Beträge über 30,00 € am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
4. Bei der Gewerbesteuer sind zudem die auf dem Bescheid ausgewiesenen Fälligkeiten zu beachten. Die Höhe und Fälligkeiten der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind bis zur Bekanntgabe eines dies ändernden Gewerbesteuerbescheides gültig.
5. Sofort fällige Beträge sind innerhalb eines Monats zu zahlen.

C. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuhof einzulegen.

Bei der Gewerbesteuer und den Grundsteuern ist die Gemeinde an die vom Finanzamt festgesetzten Steuermessbeträge gebunden. Einsprüche gegen Steuermessbeträge, sind in diesen Fällen bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid erlassen hat. Für die Einlegung des Einspruchs gilt die im Steuermessbescheid des Finanzamts geltende Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Abfallgebühren werden im Auftrag des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda erhoben. Widersprüche sind deshalb über die Gemeinde Neuhof an den Zweckverb. Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Landratsamt, Wörthstr. 15, 36037 Fulda, zu richten.

D. Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben wird nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Der vorstehende Rechtsbehelf gilt nicht für die Anforderungen von Beträgen aufgrund privatrechtlicher Verträge.

E. Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Abgaben-/Gebühren-Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen gemäß KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verb. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Steuer-/Beitrags-/Abgaben-/Gebühren-Betrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

F. Mahnung und Vollstreckung

Die Mahnung wird aufgrund des § 259 Abgabenordnung 1977 vorgenommen. Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von **einer Woche**, wird die Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 in der zzt. gültigen Fassung angeordnet. Die Vollstreckung wird entweder durch Pfändung beweglichen Vermögens oder durch Forderungspfändung durchgeführt.

Durch rechtzeitige Einzahlungen kann jeder Steuerpflichtige Beitreibungskosten und Säumniszuschläge vermeiden. Aus vorgenannten Gründen empfehlen wir, die Vorteile des Lastschriftverfahrens zu nutzen. Die Gemeindekasse Neuhof erteilt nähere Auskünfte.

G. Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hessisches Datenschutzgesetz - HDSG -)

Für die Erhebung der Abgaben werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

1. Allgemeine Daten

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren sowie erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung.

Bei Grundbesitz: Lage und Art des Grundstückes und Berechnungsgrundlagen.

2. Grundbesitzabgaben:

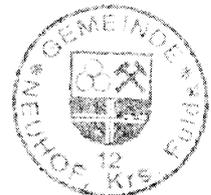
- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Grundsteuern: | Messbetrag, Einheitswert; Herkunft: Messbescheid des Finanzamts |
| b) Müllabfuhrgebühren: | Art und Anzahl der Mülltonnen |
| c) Müllgrundgebühren: | Anzahl der Personen |
| d) Abwasserbenutzungsgebühren: | Wassermenge, gebührenrelevante Flächen |
| e) Wasserbenutzungsgebühren: | Wassermenge |

3. Hundesteuer: Anzahl der Hunde ggf. Vergünstigungsgründe

4. Gewerbesteuer: Messbetrag, Name und Anschrift des Abgabepflichtigen, ggfs. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren sowie erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung.

5. Löschung: 2 Jahre nach Einstellung des Falles.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher nicht unterschrieben.



DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE NEUHOF



Konto-Nr. **6630-05-00**
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben!

Gemeinde Neuhoef, Postfach 11 63, 36116 Neuhoef

Lindenplatz 4, 36119 Neuhoef, den 04.04.2013

Erbengemeinschaft Sauerwein-Reß
z.Hd. Herrn Peter Reß
Waldstraße 57
61137 Schöneck

 Tel. 06655 / 9700 (Zentrale)
Fax 06655 / 970-50

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr

Abrechnung WASSER- UND SCHMUTZWASSERGEBÜHREN

für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

Für Mörikestraße 5

Abrechnungs-Grundlage	A) Zählerstände = B) Berechn.-Wert x	Ber.-Wert Faktor	x	Gebühren- Satz EUR =	Betrag in EUR
Abrechnungsbereich WASSER					
Zähler: 0607469 W					
Standort: Keller					
-Menge Vorperiode	2 cbm				
-Grundgebühr		12 Monate	x	3,08EU	36,96
Abgelesen zum: 31.12.12	154 Neu 131 Alt	= 23 cbm	x	1,50EU	34,50
Mehrwertsteuer:		71,46 EUR	x	7,00%	5,00
Abrechnungsbereich SCHMUTZWASSER					
-Grundgebühr		12 Monate	x	5,50EU	66,00
Wasserbezug zum: 31.12.12		23 cbm	x	3,55EU	81,65
Abrechnung	Nettobetrag	+ USt.	= Bruttobetrag	bisherige Abschläge	= Forderung
Wasser	71,46	5,00	76,46	40,00	36,46
Schmutzwasser	147,65		147,65	72,00	75,65
Gesamt	219,11	5,00	224,11	112,00	112,11
Umsatzsteuerabrechnung					
		heute berechnet	- bisher ausgewiesen	= noch Abzugsfähig	
		5,00	2,60	2,40	
Neue Abschläge	Abschlagsrate (netto)	+ USt.	= Abschlagsrate (brutto)	x Anzahl Termine	= Gesamtabschläge
Wasser	17,76	1,24	19,00	4	76,00
Schmutzwasser	37,00		37,00	4	148,00
Gesamt	54,76	1,24	56,00		224,00

Die Festsetzung der Zahlungen entnehmen Sie bitte dem Abgabenbescheid

Neufassung der Entwässerungssatzung zum 01.01.2013

Kurzerläuterung über die wesentlichen Gründe für die Abwassergebührenehöhe und wichtige Aspekte, die diesbezüglich gelten

Im Zuge der Einführung der Abwassersplittinggebühr musste auch über eine Gebührenerhöhung entschieden werden, weil der Betrieb der Abwasserentsorgung seit mehreren Jahren mit hohen Fehlbeträgen abschloss (zuletzt über 400.000 €).

Wie bei Privatunternehmen ist es betriebswirtschaftlich nicht möglich einen solchen Betrieb längerfristig oder dauerhaft defizitär zu betreiben.

Defizite müssen in jedem Fall von den Verbrauchern getragen werden. Wenn die Gebühren zu niedrig sind, führt dies meist zu höheren Steuern. Dieser Weg ist aber falsch und entspricht nicht dem Recht. Denkbar wäre auch die Finanzierung über Schulden. Es setzt sich aber die Erkenntnis durch, dass dies der Weg ist, der am Anfang am leichtesten scheint, letztlich aber der mit Abstand schwerste ist. Diesen sollte man also nicht gehen.

Auch für öffentliche Betriebe gilt der Grundsatz, dass jeder Euro, der verausgabt werden soll, auch eingenommen werden muss. Da die Gemeinde Neuhofer ihren Betrieb nur in ihrem Gemeindegebiet betreibt, müssen die Einnahmen von Neuhofer Bürgern bzw. Grundstückseigentümern kommen.

Wer gegen eine Gebührenerhöhung ist, muss umsetzbare, realistische Vorschläge machen, wie die Finanzierungslücke in Höhe von alljährlich rd. einer halben Million Euro geschlossen werden kann. Vage Andeutungen oder unzureichend hohe Vorschläge helfen nicht weiter. Sie „klingen“ vielleicht schön, aber damit ist niemandem geholfen.

Unsolide Aussagen und Beschlüsse bleiben nicht ohne Folgen. Sie führen zu Problemen in der Zukunft und belasten nachfolgende Generationen.

Es ist unfair gegenüber unseren Kindern, wenn wir die heute anfallenden Kosten nicht bezahlen wollen, sie in die Zukunft verschieben und uns mit den Folgen nicht beschäftigen.

Die Gemeinde Neuhofer hat im Vergleich mit anderen Kommunen im Landkreis Fulda sehr hohe investitionsbedingte Kosten:

- Die hohen Investitionen hängen u. a. damit zusammen, dass Neuhofer eine große Flächengemeinde ist. Mit rd. 90 km² hat die Gemeinde ein dreimal so großes Gemeindegebiet als manche Stadtrandgemeinde, die jedoch viel mehr Einwohner als Neuhofer hat. Obwohl Neuhofer viel Wald hat, ist die Folge, dass jeder Neuhofer Bürger ca. ein Drittel mehr Kanallänge „tragen“ muss, als Einwohner aus den eben genannten Vergleichsgemeinden. Oder anders ausgedrückt: Um die Abwässer eines Einwohners aus Neuhofer im Durchschnitt zu entsorgen, benötigt man ca. ein Drittel mehr Kanallänge als in manchen Vergleichskommunen um Fulda. Die Kosten für diese Mehrlänge sind bei der Abwassergebühr deutlich zu spüren, denn gerade die Kosten für das Leitungsnetz sind für die Gebührenehöhe ausschlaggebend.

- Neuhof hat im Vergleich zu anderen Kommunen mehr Kläranlagen. Dies liegt an der Topografie und an der Größe des Gemeindegebietes. Neben der großen Kläranlage für Neuhof, Rommerz und Dorfborn sind hier vor allem die Kläranlagen in Giesel, Hattenhof und Hauswurz zu nennen.
- Neuhof hat in den vergangenen Jahren viel investiert. Dies führt für viele Jahre unumkehrbar zu hohen alljährlichen fixen Kosten. Das Unterlassen notwendiger Investitionen stellt jedoch keine „vernünftige“ Lösung dar, selbst wenn man Belange des Umweltschutzes, die auch mit einer intakten Abwasserentsorgung zusammenhängen, ausblendet und das nur aus betriebswirtschaftlicher Sicht beurteilen würde.

Wer interkommunal die Gebühren vergleicht und über die Höhe der Neuhofer Abwassergebühren klagt, sollte bedenken, dass in Neuhof eine sehr niedrige, unterdurchschnittliche Wassergebühr zu zahlen ist und die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ebenfalls unterdurchschnittlich sind. Mit 220 % liegen die Hebesätze für die Grundsteuern A und B ca. 60 %-Punkte unter dem Landesdurchschnitt der Kommunen unserer Größe.

Übrigens: Im Vergleich mit Kommunen außerhalb des Landkreises Fulda liegen die Neuhofer Abwassergebühren im Durchschnitt, teilweise sogar darunter.

Betrachtet man die durchschnittliche Belastung der Neuhofer Bürger im Vergleich mit anderen Gemeinden (Grundsteuer, Wasser und Abwasser) stellt man fest, dass die Gesamtbelastung der Neuhofer nicht überdurchschnittlich hoch ist.

Ausführlich wurde über die vorstehende Thematik in einer Erläuterung informiert, die auf der gemeindlichen Homepage unter dem Bereich „Gesplittete Abwassergebühr“ eingestellt ist. Auch wurde dies in der Neuhofer Rundschau am 22. März 2013 veröffentlicht.

12.03.2013

Schi